

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.

Wall 55

24103 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat N II 1 - Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

## Schutzgebietsverordnungen in der AWZ

17.02.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Schutzgebietsverordnungen in der AWZ, wobei Schleswig-Holstein die Schutzgebietsverordnungen für das Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht und den Fehmarnbelt betreffen.

Die Stellungnahme des Tourismusverbands Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) bezieht sich

1. Auf das Verbot der Freizeitfischerei
2. Auf die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzten

### 1. Freizeitfischerei

Gemäß des Verordnungsentwurfs über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“, § 6 (2) sowie des Verordnungsentwurfs über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Fehmarnbelt“, § 4 (2) soll die Freizeitfischerei in den betreffenden Gebieten zukünftig verboten werden. Dies zieht Einschränkungen für die touristische Nutzung, z. B. Hochseeangelfahrten, nach sich.

Im geplanten NSG "Fehmarnbelt" liegen einige der wichtigsten Fanggründe für die schleswig-holsteinischen Hochseeangelschiffe. Bereits heute sind deren Fanggründe durch die militärischen Warn- und Sperrgebiet in der Hohwachter Bucht erheblich eingeschränkt. Ein Ausweichen auf andere Fanggründe ist auf Grund der zulässigen Fahrberiche der Schiffe nicht möglich. Eine weitere Einschränkung der Fanggründe ist für die Betriebe existentiell und würde auch den Tourismus in Schleswig-Holstein erheblich belasten. Von dem geplanten Verbot der Freizeitfischerei sind nach Angabe der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH rund 250.000 Gäste auf den entsprechenden Angelkuttern sowie eine unbekannte Zahl von Freizeitanglern mit eigenen Booten bzw. Leihbooten allein in dieser Region betroffen. In vielen Orten Schleswig-Holsteins spielt das Thema Freizeitfischerei/Hochseeangeln eine bedeutende wirtschaftliche Rolle und trägt außerdem zur Imagebildung der Orte bei. Zu nennen sind hier z.B. Heiligenhafen, Eckernförde, Laboe, Maasholm und Büsum.

In den geplanten Naturschutzgebieten liegen einige bedeutende Schifffahrtsrouten. Das Verkehrs-aufkommen der Freizeitfischerei liegt im Promillebereich des Gesamtverkehrsaufkommens, ein Verbot der Freizeitfischerei ist daher unverständlich.

Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit sowie aufgrund der nicht unbeträchtlichen Bedeutung des Hochseeangelns für die Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein stimmt der TVSH den oben genannten Verordnungsentwürfen nicht zu und schlägt vor, auf das Verbot der Freizeitfischerei zu verzichten.

## **2. Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzten**

§ 5 trifft abweichend von § 4 besondere Regelungen zur Zulässigkeit bestimmter Projekte und Pläne, zu denen auch unter 2. die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzten gehören. Für derartige Projekte ist zwar eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG vorgesehen, aber sie können unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann noch zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als unverträglich erweisen. Dies ist nach unserer Auffassung nicht mit den hohen Anforderungen an den Natur- und Umweltschutz vereinbar. Insbesondere Risiken aus der Erdölförderung stellen auch für den Tourismus eine große Gefahr dar, so dass der TVSH hier eine hohe Sicherheit für den Naturschutz und den Tourismus einfordert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels hinzuweisen. Hier wird an keiner Stelle Bezug auf die Schutzgebietsverordnung oder auf räumliche Einschränkungen oder gesonderte Anforderungen bei Aktivitäten zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzten im Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels genommen.

Zwischen der Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften und der Schutzgebietsverordnung ist aus unserer Sicht ein sinnvoller Bezug unter den o.g. touristischen Aspekten herzustellen.

Eine Beeinträchtigung des Tourismus durch Unfälle in Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzten ist auf jeden Fall auszuschließen.

Der Tourismus in den norddeutschen Küstenländern ist ein enormer Wirtschaftsfaktor. Allein in Schleswig-Holstein erwirtschaftet der Tourismus einen Bruttoumsatz von 7,5 Milliarden € und verschafft 146.100 Menschen ein durchschnittliches Volkseinkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Klimant

Vorsitzender  
Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.



Dr. Catrin Homp

Geschäftsführerin  
Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.